OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-702474/15/KHa

Datum: Linz, 28. Juni 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des V W, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 8. März 2023, GZ: BHBR/922040036717/22, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) sowie des Oö. Polizeistrafgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. Juni 2023

zu Recht:

I. Zu Spruchpunkt 1. wird der Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 80,00 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Tage und 2 Stunden herabgesetzt werden. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Zu Spruchpunkt 2. wird der Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 80,00 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Tage und 2 Stunden herabgesetzt werden. Darüber hinaus wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Formulierung im Spruch des Straferkenntnisses *„Ihr seits alle deppert!“* durch die Formulierung *„Du bist deppert!“* ersetzt wird sowie die Wortfolge *„und `Hoit de Goschn!`“* ersatzlos entfällt.

Zu Spruchpunkt 3. wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens hinsichtlich Spruchpunkt 3. in der Höhe von 20,00 Euro zu leisten. Zu den Spruchpunkten 1. und 2. fällt kein Kostenbeitrag im Beschwerdeverfahren an. Der Beitrag zu den Kosten vor der belangten Behörde reduziert sich auf insgesamt 30,00 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. März 2023, GZ: BHBR/922040036717/22, wurde dem Beschwerdeführer Folgendes vorgeworfen:

Spruchpunkt 1.: Der Beschwerdeführer habe am 5. November 2022 um 19:15 Uhr in x, Straßenabschnitt vor der PI X, den öffentlichen Anstand verletzt, indem der Beschwerdeführer als Beifahrer eines an der PI X vorbeifahrenden PKW, mit Blick auf zwei sich vor der PI aufhältige Polizeibeamte zuerst mit den Fingern die Form einer Pistole nachgeahmt und anschließend den Mittelfinger in Richtung der Beamten gezeigt habe und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt habe, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bilden würde. Dadurch habe der Beschwerdeführer den Tatbestand des § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz verletzt und wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 10 Abs. 1 lit a Oö. Polizeistrafgesetz eine Geldstrafe in der Höhe von 150,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen und 19 Stunden) verhängt.

Spruchpunkt 2.: Der Beschwerdeführer habe am 5. November 2022 zwischen 19:25 Uhr und 19:34 Uhr in x, Ort der Fahrzeuganhaltung und weiterer Amtshandlung: Schotterstreifen neben der X, nächstes Objekt: X, den öffentlichen Anstand verletzt, indem der Beschwerdeführer nach der Aufforderung durch einen Polizeibeamten, sich wegen einer zuvor gesetzten Verwaltungsübertretung auszuweisen, die Aussagen „Ihr seits alle deppert!“, „Fuck You!“ und „Hoit de Goschn!“ geäußert habe und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt habe, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten gebildet habe. Dadurch habe der Beschwerdeführer den Tatbestand des § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz verletzt und wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 10 Abs. 1 lit a Oö. Polizeistrafgesetz eine Geldstrafe in der Höhe von 150,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen und 19 Stunden) verhängt.

Spruchpunkt 3.: Der Beschwerdeführer habe sich am 5. November 2022 zwischen 19:27 Uhr und 19:35 Uhr in x, Ort der Fahrzeuganhaltung und weiteren Amtshandlung: Schotterstreifen neben der X, nächstes Objekt: X, durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrgenommen habe, aggressiv verhalten. Der Beschwerdeführer habe während einer Amtshandlung immer wieder laut herumgeschrien sowie mit den Händen auf Gesichts- und Brusthöhe des Beamten aggressiv gestikuliert und den Beamten

auch im Brustbereich berührt. Dadurch habe der Beschwerdeführer die Rechtsvorschrift des § 82 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) verletzt und wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 100,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 18 Stunden) verhängt.

I.2. Mit Eingabe vom 27. März 2023, persönlich bei der belangten Behörde am 27. März 2023 abgegeben, hat der Beschwerdeführer Beschwerde erhoben und die Tatvorwürfe bestritten.

I.3. Mit Schreiben vom 8. Mai 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie in die Beschwerdeschrift. Zudem fand am 19. Juni 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht statt, in welcher der Beschwerdeführer ausführlich zu den Tatvorwürfen Stellung genommen hat. Zudem wurden der ebenfalls zu den Tatzeiten anwesende C B sowie der Meldungsleger Inspektor J H zeugenschaftlich einvernommen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Am 5. November 2022 um 19.15 Uhr befand sich der Beschwerdeführer als Beifahrer in einem an der Polizeiinspektion X, X, vorbeifahrenden Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen X. In dem Moment, in dem das Fahrzeug mit dem Beschwerdeführer an der Polizeiinspektion X mit einer Geschwindigkeit von etwa 30 km/h vorbeifuhr, wollten der Meldungsleger Inspektor J H und sein Kollege in das unmittelbar vor der Polizeiinspektion geparkte Dienstfahrzeug steigen. Die Distanz zwischen den Polizeibeamten und dem vorbeifahrenden Fahrzeug betrug dabei bei freier Sicht maximal 10 Meter, wobei der Straßenabschnitt vor der Polizeiinspektion im verbauten Ortsgebiet X durch die vor Ort vorhandene Straßenbeleuchtung zur Tatzeit gut beleuchtet war. Beide Polizeibeamten konnten den Beschwerdeführer im vorbeifahrenden Fahrzeug wahrnehmen, wie dieser zuerst mit den Fingern die Form einer Pistole in Richtung der Polizeibeamten zeigend nachahmte und anschließend den Mittelfinger in Richtung der Polizeibeamten gezeigt hat.

II.2. Aufgrund dieses Vorfalls und zum Zweck der Durchführung einer Fahrzeug- und Lenkerkontrolle nahmen die Polizeibeamten die Verfolgung des Fahrzeuges

mit dem Kennzeichen X auf. Im Zuge der Anhaltung des Fahrzeuges wurde der Beschwerdeführer vom Meldungsleger zur Bekanntgabe seiner Identität aufgefordert. Der Beschwerdeführer wollte sich zunächst weder ausweisen, noch seine Identität bekannt geben und leugnete den ihm vorgeworfenen unter Punkt II.1. näher beschriebenen Tatvorwurf. Im weiteren Verlauf der Amtshandlung, die auch eine Personenkontrolle des Beschwerdeführers beinhaltete, wurde der Beschwerdeführer sowohl verbal als auch in seiner Gestik zunehmend aufgeregter und unbeherrschter, schrie in Richtung des Polizeibeamten und gestikulierte dabei mit seinen Händen wiederholt auf Kopf- und Brusthöhe in Richtung des Polizeibeamten; dabei schrie der Beschwerdeführer unter anderem *„Du bist deppert“* und *„Fuck you“*. Der Meldungsleger musste zumindest einmal die Hände des Beschwerdeführers aus seiner unmittelbaren Nähe in der Luft abfangen und nach vorne wegdrücken.

Während dieses beschriebenen Verhaltens wurde der Beschwerdeführer vom Meldungsleger mehrmals aufgefordert, sich zu beruhigen, das Schreien sowie das Gestikulieren mit seinen Händen in Richtung des Polizeibeamten einzustellen und sein Verhalten diesbezüglich zu ändern. Trotz dieser Abmahnungen durch den Meldungsleger verharrte der Beschwerdeführer in seiner Verhaltensweise und setzte sein Verhalten in der gleichen Intensität unverändert fort. Erst nach einer eindringlichen Androhung einer Festnahme durch den Meldungsleger beruhigte sich der Beschwerdeführer und konnte die Amtshandlung zum Abschluss gebracht werden.

II.3. Die Kommunikation zwischen dem Beschwerdeführer und dem Meldungsleger war von Beginn an lautstark und durch das beschriebene Gestikulieren des Beschwerdeführers begleitet. Der Beschwerdeführer fühlte sich durch eine Bemerkung des Meldungslegers hinsichtlich seiner rumänischen Herkunft provoziert. Der genaue vom Meldungsleger verwendete Wortlaut kann nicht mehr festgestellt werden, der Beschwerdeführer hat diesbezüglich jedoch offensichtlich den Inhalt der Äußerung des Meldungslegers falsch verstanden bzw. interpretiert.

II.4. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen mehrere verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf; einschlägige Vormerkungen nach dem Sicherheitspolizeigesetz sowie dem Oö. Polizeistrafgesetz scheinen demgegenüber nicht auf.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von rund 2.000,00 Euro und leistet Alimente für einen Sohn.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akt der belangten Behörde, insbesondere aus der im Akt einliegenden Anzeige des Meldungslegers sowie der Stellungnahme des Beschwerdeführers zu den Tatvorwürfen.

Zudem fand vor dem erkennenden Gericht eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, in welcher der Beschwerdeführer ausführlich zu den Tatvorwürfen befragt wurde und dieser den maßgeblichen Sachverhalt aus seiner Sicht schilderte. Zudem wurden sowohl der Meldungsleger Inspektor J H als auch der Fahrer des Fahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen X zeugenschaftlich einvernommen.

Der Beschwerdeführer spricht gut Deutsch, eine Kommunikation mit dem Beschwerdeführer in deutscher Sprache ist bedenkenlos möglich. Um jedoch sprachliche Missverständnisse auszuschließen, wurde der Verhandlung eine Dolmetscherin über Videozuschaltung für die rumänische Sprache beigezogen.

III.2. Die Feststellungen zu Spruchpunkt 1. wurden vom einvernommenen Meldungsleger glaubhaft und nachvollziehbar geschildert. So hat der einvernommene Zeuge die vom Beschwerdeführer aus dem vorbeifahrenden Fahrzeug in Richtung der Polizeibeamten gezeigten Gesten anschaulich beschrieben und für das erkennende Gericht auch nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund der geringen Entfernung zwischen dem Standort des Meldungslegers und dem Beschwerdeführer, die von diesem ausgeführten Gesten als Beifahrer des vorbeifahrenden Fahrzeuges gut wahrnehmbar waren, zumal sich der Tatort im Ortsgebiet von X befindet und entsprechend durch die zur Tatzeit bereits aktivierte Straßenbeleuchtung beleuchtet war. Zudem ist für das erkennende Gericht kein Grund ersichtlich, warum die Polizeibeamten die Verfolgung des Fahrzeuges, in welchem sich der Beschwerdeführer befunden hat, hätten aufnehmen sollen, hätten diese die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Gesten nicht wahrgenommen.

Auch der einvernommene Zeuge C B konnte die vom Meldungsleger geschilderten Wahrnehmungen nicht entkräften. Der Zeuge gab zwar an, keine derartigen Gesten des Beschwerdeführers wahrgenommen zu haben, relativierte dies jedoch insofern wieder, als er aussagte, sich als Lenker des Fahrzeuges auf den Verkehr konzentriert zu haben. Auch das vom Zeugen C B geschilderte merkliche Drehen des Körpers in Richtung Beifahrertür durch den Beschwerdeführer, um die genannten Gesten ausführen zu können, ist nicht notwendiger Weise erforderlich, da es hierbei genügt, lediglich den linken Arm in Richtung Beifahrertür zu bewegen, sodass diese Bewegung des Beifahrers von einem konzentrierten Fahrzeuglenker nicht in jedem Fall bemerkt werden musste.

Der Beschwerdeführer selbst hat sich in seinen Ausführungen vor dem erkennenden Gericht insbesondere auf örtliche Gegebenheiten am Tatort konzentriert und diesbezüglich zum Ausdruck bringen wollen, dass derartige Gesten aus einem vorbeifahrenden Fahrzeug für die Polizeibeamten aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Sichtverhältnisse zur Tatzeit nicht wahrnehmbar gewesen seien. Diese Rechtfertigung des Beschwerdeführers wurde jedoch vom einvernommenen Meldungsleger entkräftet und konnte das erkennende Gericht auch durch entsprechende Ansicht des Tatortes über Google Maps (Street-View-Ansicht) die Aussagen des Meldungslegers nachvollziehen.

Insgesamt betrachtet erscheint somit die Darstellung des Sachverhalts zu Spruchpunkt 1. durch den einvernommenen Meldungsleger für das erkennende Gericht als schlüssig und glaubhaft, sodass die entsprechenden Feststellungen zu treffen waren.

III.3. Zu den Feststellungen das Verhalten des Beschwerdeführers während der anschließenden Amtshandlung betreffend (Spruchpunkte 2. und 3.) ist auszuführen, dass sich der einvernommene Meldungsleger noch sehr gut an die damalige Situation erinnern konnte und dieser die Vorkommnisse in ruhiger und glaubhafter Art und Weise geschildert hat. So hat der Meldungsleger sehr detailliert das lautstarke Kommunizieren des Beschwerdeführers während der Amtshandlung sowie dessen dauerhaftes Gestikulieren mit den Armen auf Brust- bzw. Kopfhöhe des Meldungslegers geschildert. Auch die Feststellung, wonach der Beschwerdeführer mehrmals eindringlichst aufgefordert wurde, sein Verhalten einzustellen und sich zu beruhigen, konnte aufgrund der Schilderungen des Meldungslegers bedenkenlos getroffen werden.

Auch der Beschwerdeführer selbst hat im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht das ihm vorgeworfene Verhalten grundsätzlich nicht abgestritten und diesbezüglich die lautstarke Diskussion mit dem Polizeibeamten aufgrund der auch vom Beschwerdeführer als sehr emotional beschriebenen Amtshandlung grundsätzlich bestätigt. Auch das Gestikulieren mit den Armen in dieser angespannten Situation hat der Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt, sondern dieses mit seinem südländischen Temperament gerechtfertigt.

Der einvernommene Zeuge C B hat im Rahmen seiner Einvernahme angegeben, dass er zwar den Wortlaut der Diskussion des Beschwerdeführers mit dem Polizeibeamten nicht mitverfolgen konnte und führte dies unter anderem auch auf das lautstarke Gespräch und das laufende „Ins-Wort-Fallen“ zurück. Auch diese Aussage bestätigt die zum Verhalten des Beschwerdeführers getroffenen Feststellungen. Gleiches gilt für das Gestikulieren des Beschwerdeführers mit den Armen während der Diskussion mit dem Polizeibeamten – auch dieses Verhalten hat der einvernommene Zeuge gegenüber dem erkennenden Gericht als zutreffend

beschrieben und dies auch auf das Temperament des Beschwerdeführers zurückgeführt.

Unbestritten geblieben ist zudem, dass der Meldungsleger den Beschwerdeführer während der Amtshandlung mehrmals aufgefordert hat, sein Verhalten zu ändern und sich zu beruhigen. Auch der Beschwerdeführer hat die Aufforderungen durch den Polizeibeamten bestätigt und diesbezüglich ausgeführt, dass er diese auch wahrgenommen und inhaltlich verstanden hat, er jedoch aufgrund seiner Gemütsverfassung nicht in der Lage war, sein Verhalten zu ändern und seine Verhaltensweisen (Schreien und Gestikulieren) einzustellen. Die diesbezüglichen Aussagen des Meldungslegers sowie des Beschwerdeführers lassen sich somit durchaus in Deckung bringen und ergeben sich für das erkennende Gericht keine Widersprüche.

Dass sich der Beschwerdeführer allenfalls durch Äußerungen des Polizeibeamten provoziert gefühlt hat, sei diesem auch zuzugestehen. Dass daraus keine Rechtfertigung für ein aggressives Verhalten gegenüber einem Polizeibeamten während einer Amtshandlung abgeleitet werden kann, ist Teil der rechtlichen Beurteilung.

Zudem ist in diesem Zusammenhang auszuführen, dass die Aussage des Polizeibeamten und Meldungslegers im Zusammenhang mit der rumänischen Herkunft des Beschwerdeführers von diesem allenfalls (lediglich) falsch verstanden bzw. missinterpretiert wurden, sodass es diesbezüglich zu einem Missverständnis in der Kommunikation zwischen dem Meldungsleger und dem Beschwerdeführer gekommen ist. Der genaue Wortlaut der Äußerung des Meldungslegers konnte nicht mehr festgestellt werden, da der Beschwerdeführer und der Meldungsleger die Äußerung unterschiedlich darstellen. Der Zeuge C B hat zwar inhaltlich die Aussage des Beschwerdeführers bestätigt, gleichzeitig jedoch mitgeteilt, dass er das Gespräch zwischen dem Beschwerdeführer und dem Meldungsleger inhaltlich nicht bzw. nur sehr rudimentär mitverfolgen konnte, sodass dieser Aussage vom erkennenden Gericht keine maßgebliche Beweiskraft beigemessen wird.

III.4. Dass der Beschwerdeführer im Zuge der Amtshandlung gegenüber dem Meldungsleger und Zeugen Inspektor J H Äußerungen wie *„Du bist deppert“* und *„Fuck you“* getätigt hat, ergibt sich insbesondere aus der Aussage des in der öffentlichen mündlichen Verhandlung einvernommenen Meldungslegers. Dieser hat in seiner Beschreibung des Ablaufs der Amtshandlung geschildert, dass sich der Beschwerdeführer lautstark und mit den Armen gestikulierend verhalten hat, als die genannten Äußerungen gegenüber dem Meldungsleger gefallen sind. Das erkennende Gericht hat anhand der detaillierten Schilderungen des Meldungslegers den glaubhaften Eindruck gewonnen, dass diese Äußerungen im Zuge der lautstarken Diskussion, die von Gestikulieren mit den Armen seitens des Beschwerdeführers begleitet wurde, erfolgten.

Auch der Beschwerdeführer selbst hat zugestanden, dem Meldungsleger gegenüber *„Du bist deppert!“* und *„Fuck you“* lautstark geäußert zu haben, wobei aufgrund der durchaus glaubhaften Aussage des Beschwerdeführers, der diese Wortwahl auch zugestanden hat, die Spruchformulierung von *„Ihr seits alle deppert!“* in *„Du bist deppert!“*, somit direkt gerichtet an den Meldungsleger, geändert wurde. Dass der Beschwerdeführer auch die Wortwahl *„Hoit de Goschn!“* verwendet habe, konnte nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu Spruchpunkt 1.:

IV.1.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Polizeistrafgesetzes – Oö.PolStG, LGBl.Nr. 36/1979 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 53/2017, lauten wie folgt:

„§ 1
Wahrung des öffentlichen Anstandes
(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung. (Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)
(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

§ 10
Strafbestimmungen
(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach
a)
den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,
...
zu bestrafen.“

IV.1.2. Zur objektiven Tatbestandsverletzung:

IV.1.2.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die

jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9.10.2005, 2003/09/0074, VwGH 30.9.1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Damit eine Anstandsverletzung als „öffentlich“ begangen anzusehen ist, genügt es nach dem Oö. Polizeistrafgesetz, dass sie nur von einer Person unmittelbar wahrnehmbar war, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde („Sukzessivöffentlichkeit“; vgl. VwGH vom 18.06.1984, 84/10/0023, mwN.).

Strafbar im Sinn des § 1 Abs 1 PolStG ist sohin ein Verhalten, das den öffentlichen Anstand verletzt. Nach § 1 Abs 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

IV.1.2.2. Der Beschwerdeführer hat gemäß dem festgestellten Sachverhalt aus einem vorbeifahrenden Fahrzeug in Richtung der sich am Tatort befindlichen Polizeibeamten mit den Fingern die Form einer Pistole nachgeahmt und anschließend den Mittelfinger in Richtung der Polizeibeamten gezeigt. Eine derartige Verhaltensweise stellt einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten dar. Da auch zumindest für eine unbeteiligte Person (nämlich der Lenker des Fahrzeuges C B) das Verhalten des Beschwerdeführers wahrnehmbar war und sich zudem der Tatort im Ortsgebiet von X neben einem Gehsteig befunden hat, wurde die gegenständliche Anstandsverletzung in der iSd Oö. PolStG erforderlichen Öffentlichkeit begangen. Folglich ist davon auszugehen, dass der vom Gesetz pönalisierte Erfolg auch tatsächlich eingetreten ist.

IV.1.3. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit der objektiven Tatbestandsverwirklichung:

Die Verwaltungsübertretung des § 1 Abs 1 Oö. PolStG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs 1, 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite dem Beschwerdeführer nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt.

Es ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer durchaus leicht hätte erkennen müssen, dass sein Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Er hätte erkennen müssen, dass durch sein Verhalten der Anstand

verletzt wurde. Ein mit den guten Sitten vertrauter Mensch hätte sich hier sicher anders verhalten. Der Beschwerdeführer hat somit die erforderliche Sorgfalt vermissen lassen, weshalb ihm fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Der Beschwerdeführer hat somit auch die subjektive Tatseite erfüllt.

IV.1.4. Zur Strafbemessung:

IV.1.4.1. Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971).

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

IV.1.4.2. Verfahrensgegenständlich kommt dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zugute. Auch sonstige Milderungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es liegen somit weder Milderungsgründe noch Erschwerungsgründe vor.

Die Bedeutung des vom Beschwerdeführer verletzten Rechtsgutes der Aufrechterhaltung des öffentlichen Anstandes ist für ein geordnetes und friktionsfreies Zusammenleben unabdingbar erforderlich und wesentlich, sodass der Schutzzweck des verletzten Rechtsgutes jedenfalls als beträchtlich zu qualifizieren ist. Zudem wurde das Rechtsgut durch seine Gesten in geradezu typischer Weise verwirklicht. Mit dem Ausspruch einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kann somit mangels Vorliegens der diesbezüglichen Voraussetzungen nicht das Auslangen gefunden werden.

Unter Berücksichtigung der Rechtsgutbeeinträchtigung sowie des Einkommens des Beschwerdeführers erscheint dem erkennenden Gericht unter Bedachtnahme auf die Sorgepflicht des Beschwerdeführers für ein Kind sowie im Hinblick darauf, dass weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe vorliegen eine Geldstrafe im Ausmaß von 100,00 Euro bei einer möglichen Höchststrafe von 360,00 Euro als tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe jedoch auch als erforderlich, um dem Beschwerdeführer das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen.

Die nunmehr verhängte Strafe beträgt 22 % der gesetzlichen Höchststrafe und trägt die Verhängung einer Geldstrafe in dieser Höhe auch generalpräventiven Überlegungen ausreichend Rechnung. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis zur Geldstrafe festgesetzt.

Es war somit zu Spruchpunkt 1. spruchgemäß zu entscheiden.

IV.2. Zu Spruchpunkt 2.:

IV.2.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen aus dem Oö. Polizeistrafgesetz lauten auch zu Spruchpunkt 2. wie folgt:

„§ 1

Wahrung des öffentlichen Anstandes

(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung. (Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)

(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

§ 10

Strafbestimmungen

(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach

a)

den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,

...

zu bestrafen.“

IV.2.2. Zur objektiven Tatbestandsverletzung:

IV.2.2.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang

steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9.10.2005, 2003/09/0074, VwGH 30.9.1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Damit eine Anstandsverletzung als „öffentlich“ begangen anzusehen ist, genügt es nach dem Oö. Polizeistrafgesetz, dass sie nur von einer Person unmittelbar wahrnehmbar war, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde („Sukzessivöffentlichkeit“; vgl. VwGH vom 18.06.1984, 84/10/0023, mwN.).

Strafbar im Sinn des § 1 Abs 1 PolStG ist sohin ein Verhalten, das den öffentlichen Anstand verletzt. Nach § 1 Abs 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

IV.2.2.2. Der Beschwerdeführer hat gemäß dem festgestellten Sachverhalt gegenüber dem die Amtshandlung durchführenden Polizeibeamten die Wortfolgen „Du bist deppert!“ und „Fuck you“ gebraucht. Die Verwendung derartiger Ausdrücke stellt wegen ihrer Derbheit und ihres unziemlichen Inhalts gemäß der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten dar. Da auch zumindest für eine unbeteiligte Person (nämlich der Lenker des Fahrzeuges C B) diese Äußerungen des Beschwerdeführers wahrnehmbar waren und diese zudem auch vom zweiten anwesenden Polizeibeamten wahrgenommen wurden, wurde die gegenständliche Anstandsverletzung in der iSd Oö. PolStG erforderlichen Öffentlichkeit begangen. Folglich ist davon auszugehen, dass der vom Gesetz pönalisierte Erfolg auch tatsächlich eingetreten ist.

IV.2.3. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit der objektiven Tatbestandsverwirklichung:

Die Verwaltungsübertretung des § 1 Abs 1 Oö. PolStG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs 1, 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite dem Beschwerdeführer nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt.

Es ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer durchaus leicht hätte erkennen müssen, dass sein Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg

herbeiführte. Er hätte erkennen müssen, dass durch sein Verhalten der Anstand verletzt wurde. Ein mit den guten Sitten vertrauter Mensch hätte sich hier sicher anders verhalten.

Die Rechtfertigung des Beschwerdeführers, er habe sich durch eine Äußerung des Polizeibeamten zu seinem Verhalten hinreißen lassen, kann nicht zu einer subjektiven Entlastung des Beschwerdeführers führen. Selbst die vom Beschwerdeführer geschilderte Aussage des Polizeibeamten, die dieser vermeintlich im Zusammenhang mit seiner Herkunft verstanden hat, rechtfertigt nicht die Verletzung des öffentlichen Anstandes durch Verwendung der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Wortfolgen.

Der Beschwerdeführer hat somit die erforderliche Sorgfalt vermissen lassen, weshalb ihm fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist. Der Beschwerdeführer hat somit auch die subjektive Tatseite erfüllt.

IV.2.4. Zur Strafbemessung:

IV.2.4.1. Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971).

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

IV.2.4.2. Verfahrensgegenständlich kommt dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht zugute. Auch sonstige Milderungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es liegen somit weder Milderungsgründe noch Erschwerungsgründe vor.

Die Bedeutung des vom Beschwerdeführer verletzten Rechtsgutes der Aufrechterhaltung des öffentlichen Anstandes ist für ein geordnetes und friktionsfreies Zusammenleben unabdingbar erforderlich und wesentlich, sodass der Schutzzweck des verletzten Rechtsgutes jedenfalls als beträchtlich zu qualifizieren ist. Zudem wurde das Rechtsgut durch seine Gesten in geradezu typischer Weise verwirklicht. Mit dem Ausspruch einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kann somit mangels Vorliegens der diesbezüglichen Voraussetzungen nicht das Auslangen gefunden werden.

Allerdings kann dem Beschwerdeführer im Rahmen der Strafbemessung zu Gute gehalten werden, dass sich dieser für seine Wortwahl im Rahmen der mündlichen Verhandlung aufrichtig entschuldigt hat und diesbezüglich erklärend ausgeführt hat, sich aufgrund der konkreten Situation zu derartigen Äußerungen hinreißen habe lassen.

Unter Berücksichtigung der Rechtsgutbeeinträchtigung sowie des Einkommens des Beschwerdeführers erscheint dem erkennenden Gericht unter Bedachtnahme auf die Sorgepflicht des Beschwerdeführers für ein Kind sowie im Hinblick darauf, dass weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe vorliegen, sich der Beschwerdeführer jedoch für seine Wortwahl in der Diskussion mit dem Polizeibeamten vor dem erkennenden Gericht entschuldigt hat, eine Geldstrafe im Ausmaß von 80,00 Euro bei einer möglichen Höchststrafe von 360,00 Euro als tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe jedoch auch als erforderlich, um dem Beschwerdeführer das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen.

Die nunmehr verhängte Strafe beträgt 22 % der gesetzlichen Höchststrafe und trägt die Verhängung einer Geldstrafe in dieser Höhe auch generalpräventiven Überlegungen ausreichend Rechnung. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis zur Geldstrafe festgesetzt.

IV.3. Zu Spruchpunkt 3.:

IV.3.1. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.3.1.1. Gemäß der Bestimmung des § 82 Abs. 1 SPG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500,00 Euro zu bestrafen, wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält.

Tatbildlich im Sinn des § 82 Abs. 1 SPG ist sohin ein aggressives Verhalten einer Person gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht, während diese eine Amtshandlung durchführen. Dieses Verhalten muss zudem trotz vorangegangener Abmahnung fortgesetzt werden.

IV.3.1.2. Unbestritten ist nun zunächst, dass es sich bei den im verfahrensgegenständlichen Sachverhalt eingeschrittenen Polizeibeamten um Organe der öffentlichen Aufsicht handelt. Weiters steht außer Zweifel, dass diese im Tatzeitpunkt eine Amtshandlung betreffend einer möglichen stattgefundenen Verwaltungsübertretung betreffend den unter Spruchpunkt 1. angeführten Sachverhalt durchgeführt haben, welche den Beschwerdeführer zu seinem im weiteren Sachverhalt festgestellten Verhalten gegenüber den Polizeibeamten, insbesondere gegenüber den Polizeibeamten Inspektor J H veranlasst hat.

Der Tatbestand des § 82 Abs. 1 SPG erfordert das Vorliegen eines aggressiven Verhaltens. "Aggressiv" bedeutet so viel wie "angreifend" oder "angriffslustig". "Aggression" meint einen Überfall, einen Angriff oder feindseliges Verhalten. Unter aggressivem Verhalten ist ein sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten anzusehen. (vgl. *Hauer/Keplinger*, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], A.5.1. f zu § 82).

Weiters ist unter aggressivem Verhalten ein solches zu verstehen, durch das die jedem Staatsbürger gegen das Einschreiten eines obrigkeitlichen Organs zuzubilligende Abwehr vermeintlichen Unrechts derart überschritten wird, dass diese Abwehr zufolge des Tones des Vorbringens, der zur Schau gestellten Gestik oder durch beides zusammen als "aggressives Verhalten" gewertet werden muss. Solches liegt etwa vor, bei "Gebrauch lautstarker Worte verbunden mit heftiger Gestik gegenüber einem Sicherheitswachebeamten".

So kann unter aggressivem Verhalten auch ein "sowohl in der Sprache als auch in der Bewegung der gebotenen Ruhe entbehrendes, mit ungewöhnlicher Heftigkeit verbundenes Verhalten" angesehen werden. In diesem Sinne reicht nach ständiger Rechtsprechung bereits allein das "Schreien mit einem Aufsichtsorgan" auch noch nach erfolgter Abmahnung zur Erfüllung des Tatbestandes aus (VwGH vom 20. Dezember 1990, 90/10/0056; siehe auch *Hauer/Keplinger*, Kommentar zum Sicherheitspolizeigesetz[3], FN 14 zu § 82 mit weiteren Verweisen). Da das Gesetz lediglich "aggressives Verhalten" verlangt, bedarf es keiner "besonderen" Aggressivität um den Tatbestand zu erfüllen.

Der Inhalt der schreiend vorgebrachten Äußerungen ist dabei prinzipiell gleichgültig. Tatbildlich ist sohin Schreien und/oder heftiges Gestikulieren, beides als Ausdruck der Aggressivität. Das Vertreten eines Rechtsstandpunktes, mag dies auch in entschiedener Weise geschehen, stellt durchaus eine angemessene Reaktion dar und würde den zur Last gelegten Tatbestand nicht verwirklichen. Es sei denn dies geschieht in aggressiver Weise, denn auch das Vorbringen eines Rechtsstandpunktes berechtigt nicht, durch schreiendes und gestikulierendes

Verhalten gegenüber einem Amtsorgan, das gesetzliche Aufgaben wahrnimmt, die in § 82 SPG gesetzten Grenzen zu überschreiten.

Hinsichtlich der ebenfalls in § 82 Abs. 1 SPG geforderten vorausgegangenen Abmahnung ist zunächst anzumerken, dass für eine solche keine exakte wörtliche Determinierung besteht. Dem Adressaten muss jedenfalls klar gemacht werden, dass er sein strafbares Verhalten einzustellen und damit die Behinderung der Amtshandlung aufzugeben hat. Diese Abmahnung muss grundsätzlich so vorgetragen werden, dass der Adressat sie auch wahrnehmen kann. Der Erfüllung dieser Verpflichtung steht jedoch nicht entgegen, wenn der Adressat zwar akustisch und sprachlich in der Lage ist die "Botschaft" zu erhalten, jedoch dem aussprechenden Organ keinerlei diesbezügliche Aufmerksamkeit schenken will und somit nicht aufnahmebereit ist.

IV.3.1.3. Das vom Beschwerdeführer gegenüber dem Polizeibeamten Inspektor J H, an den Tag gelegte ständige Gestikulieren in Gesichts- und Brusthöhe des Polizeibeamten, bei gleichzeitigem lautem Schreien und der diesbezüglichen unter anderem auch den Anstand verletzenden verbalen Unmutsäußerungen, ist in seiner Gesamtbetrachtung jedenfalls als aggressives Verhalten im Sinne des § 82 Abs. 1 SPG zu qualifizieren.

Aggressives Verhalten ist im Sinne des § 82 Abs. 1 SPG jedoch nur dann strafbar, wenn es trotz vorausgegangener Abmahnung fortgesetzt wird. Verhält sich der Beschuldigte nach der Abmahnung ruhig, wird das Tatbild des § 82 SPG nicht erfüllt.

Der Beschwerdeführer wurde vom Zeugen Inspektor J H deutlich wahrnehmbar mehrmals aufgefordert, sein aggressives Verhalten einzustellen; eine ordnungsgemäße Abmahnung des Beschwerdeführers liegt somit unzweifelhaft vor und wurde auch vom Beschwerdeführer bestätigt. Trotz dieser Abmahnung verharrte der Beschwerdeführer in seiner Verhaltensweise und setzte sein Gestikulieren unter gleichzeitigem lautstarkem Wiederholen seiner verbalen Unmutsäußerungen fort. Damit hat der Beschwerdeführer den Tatbestand des § 82 Abs. 1 SPG in objektiver Hinsicht erfüllt.

Selbst wenn der Beschwerdeführer der Meinung war, dass er im Recht gewesen sei bzw. dass er vorerst vom Meldungsleger provoziert worden sei, rechtfertigt dies nicht ein aggressives Verhalten, da er seine Kritik innerhalb der Grenzen der allgemein anerkannten Grundsätze und Verhaltensweisen anzubringen gehabt hätte. Dessen ungeachtet, ob die Kritik berechtigt ist oder nicht, ist jedenfalls der objektive Tatbestand des § 82 Abs. 1 SPG bei aggressivem Verhalten während einer Amtshandlung erfüllt.

IV.3.1.4. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

§ 82 Abs 1 SPG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Der Beschwerdeführer hat nichts vorgebracht, was auf subjektiver Ebene geeignet wäre, ihn zu entlasten. Gründe für ein mangelndes Verschulden sind auch sonst nicht hervorgekommen, sodass jedenfalls von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist, zumal sich ein besonnener Mensch in der Situation, in der sich der Beschwerdeführer bei der Amtshandlung befunden hat, an seiner Stelle anders verhalten hätte. Selbst bei entsprechender emotionaler Aufgeregtheit in der Situation, in welcher sich der Beschwerdeführer zur Tatzeit befunden hat, kann von jedermann erwartet werden, dass bei Durchführung einer Amtshandlung durch die Polizeibeamten ein ruhiges, besonnenes und kooperatives Verhalten an den Tag gelegt wird und ein angemessenes Gesprächsklima mit den die Amtshandlung durchführenden Polizeibeamten gepflegt wird.

Da somit Gründe, die für eine Entlastung des Beschwerdeführers auf subjektiver Ebene sprechen könnten, im Verfahren nicht hervorgekommen sind, hat Beschwerdeführer die objektive Tatbestandsverwirklichung auch subjektiv zu vertreten hat.

IV.3.1.5. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögens-verhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro, und wurde somit der mögliche Strafrahmen von 500,00 Euro im

Ausmaß von 20 % ausgeschöpft. Der Beschwerdeführer hat ein Einkommen in Höhe von rund 2.000,00 Euro netto monatlich und ist für ein Kind sorgepflichtig. Dem Beschwerdeführer kommt kein Milderungsgrund zu Gute, Straferschwerungsgründe sind ebenfalls nicht hervorgekommen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro als tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch erforderlich, um den Beschwerdeführer in Hinkunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Auch generalpräventiven Überlegungen trägt eine Bestrafung in der herabgesetzten Höhe Rechnung.

Die Ersatzfreiheitsstrafe war entsprechend zu reduzieren.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl etwa VwGH 12. September 2001, 2001/03/0175). Das Verhalten des Beschwerdeführers ist jedoch gerade ein typischer Fall des nach der Strafbestimmung des § 82 Abs 1 SPG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen und daher bereits aus diesem Grund nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

V. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, das der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,00 Euro, zu bemessen. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind einem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Zu Spruchpunkt 1.und zu Spruchpunkt 2. entfällt somit jeweils ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, da der Beschwerdeführer mit seiner

Beschwerde in beiden Spruchpunkten hinsichtlich der Strafhöhe teilweise durchgedrungen ist. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde reduziert sich auf jeweils 10,00 Euro (§ 64 Abs. 2 VStG: 10 % der verhängten Geldstrafe, mindestens jedoch 10,00 Euro).

Zu Spruchpunkt 3. ist der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde nicht durchgedrungen. Auf Basis einer verhängten Geldstrafe in Höhe von 100,00 Euro, errechnet sich somit ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 20,00 Euro. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde bleibt mit 10,00 Euro unverändert aufrecht.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da jeweils keine Rechtsfrage zu beantworten war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die vorliegende Entscheidung zu den einzelnen Spruchpunkten von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Tatbestand des § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetzes sowie zur Bestimmung des § 82 Abs. 1 SPG. Hinsichtlich der Strafbemessung ist auszuführen, dass diese immer eine Entscheidung um Einzelfall anhand der konkreten Umstände dargestellt und daher bereits aus diesem Grund eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750,00 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400,00 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240,00 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig. Sie erhalten von der belangten Behörde eine neue Vorschreibung.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas